

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.			
1	Stadtrat	13.12.2006	X				
2							
3							

Betreff

Straßenreinigungsgebühr für Straßen vor landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

1 Satzungsänderung Straßenreinigungsgebühren, Fachaufsatz zum Urteil des VG Ansbach vom 11.10.2006

Beschlussvorschlag

Alternative A

Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr zum 01.07.2007 gemäß Vorlage der Verwaltung zu beschließen. Die Vorlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Alternative B

Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderung abzulehnen.

Sachverhalt

In einem Gespräch bei Herrn Ref. III Herrn Maier am 02.10.2006 mit dem Bayerischen Bauernverband (anwesend waren verschiedene Kreisobmänner/frauen sowie der Geschäftsführer Bauernverband) und Mitgliedern der im Stadtrat vertretenen Fraktionen wurde die Problematik hinsichtlich der Erhebung von Straßenreini-

gungsgebühren bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken angesprochen. In Fürth wurden beginnend seit 2005 erstmals landwirtschaftliche Grundstücke veranlagt, die noch in „geschlossener Ortslage“ liegen. Hierbei wurde vom Bauernverband darauf verwiesen, dass in Nürnberg wie auch in Erlangen keine Reinigungsgebühren erhoben würden.

Als Ergebnis des Gespräches wurde empfohlen, dass eine Satzungsänderung nach dem Vorbild der „Nürnberg-Satzung“ herbeigeführt werden sollte:

Die Satzung der Stadt Fürth sollte dabei wie folgt u.a. ergänzt werden:

„Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.“

In der Stadtratvorlage vom 13.12.2006 wurde dargestellt, dass die Ausführungen des Bauernverbandes nicht zutreffend waren. Bei der Stadt Nürnberg werden ebenfalls, an Straßen an denen eine Reinigungsleistung erbracht wird und eine landwirtschaftliche Fläche anliegt (z.B. Kilianstraße) Straßenreinigungsgebühren erhoben. In allen Gebieten außerhalb des „Nürnberger Rings“ werden keine nach der Straßenreinigungssatzung verrechenbaren Reinigungsleistungen erbracht. Deswegen und Bezug nehmend auf die Nürnberger Satzungsbestimmung entstand der Eindruck, in Nürnberg würden landwirtschaftliche Grundstücke bevorzugt behandelt. Dies trifft tatsächlich nicht zu.

Vergleichbar liegt der Sachverhalt bei der Stadt Erlangen. Dort hat man erst vor Kurzem in einem dem „Musterfall“ der Stadt Fürth vergleichbaren Fall ebenfalls obsiegt.

(Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Vorlage zum StR 13.12.2006 verwiesen).

Es darf ergänzt werden, dass nun auch bei der Stadt Augsburg ein vergleichbarer Fall verhandelt wurde, in dem ebenfalls die Stadt obsiegt hat (vgl. Anlage, akt. Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“ vom 15.03.2007). Es muss demnach von einer in dieser Angelegenheit gesicherten Rechtsprechung ausgegangen werden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2006 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob eine eigene neue Reinigungsklasse eingeführt werden kann, die für die betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke eine Entlastung bringt.

Durch die Stadt Fürth werden nur dort Reinigungsarbeiten durchgeführt und verrechnet, wenn dies entsprechend der Reinhaltungssatzung auch gefordert ist. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich im Regelfall in der Reinigungsklasse 4 (kompletter Straßenraum). In dieser Reinigungsklasse wird ohnehin nur die laut Satzung geringste Reinigungshäufigkeit ausgeführt (1x wöchentlich).

Bei der Straßenreinigungsklasse 4 handelt es sich um Bereiche, welche von den Anliegern nicht selbst gereinigt werden können, da diese sich aufgrund des Verkehrsaufkommens oder der örtlichen Verhältnisse bei Reinigungsarbeiten im Fahrbahnbereich gefährden würden. Die Stadt Fürth ist daher bei diesen Straßen auch nicht in der Lage, die Reinigung durch den Anlieger zu fordern bzw. durchzusetzen.

Bei der Herausnahme von Straßen aus der Reinigungsklasse 4 wäre immer eine Reinigung durch die Anlieger zu fordern mit der vorgenannten Problematik. Im Regelfall wären neben Anlieger landwirtschaftlich genutzter Anwesen immer aber auch Anlieger mit Gewergrundstücken oder Wohnbebauung betroffen, welche dann von der Stadt Fürth zur Reinigung zu verpflichten wären.

Die Straßen der Reinigungsklasse 4 werden, bis auf wenige Ausnahmen, seit Jahrzehnten durch die Stadt Fürth gereinigt, ohne dass seitens der Anlieger die Notwendigkeit der Reinigung in Zweifel gezogen wurde.

Die nunmehr aufgetretene Problematik resultiert ausschließlich daraus, dass bisher landwirtschaftliche Flächen bei der Gebührenerhebung nicht berücksichtigt wurden.

Eine neue Reinigungsklasse die z.B. nur noch eine 14-tägige Reinigung vorsehen würde, ist nach § 5 Buchstabe a) der Reinhaltungsverordnung ausgeschlossen, da dort die wöchentliche Reinigung vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung gilt aber grundsätzlich für alle Grundstücke (und deren Eigentümer) im Stadtgebiet. Würde man diese Bestimmung ändern, würde auch der private Reinigungsstandard halbiert werden. Dies würde konträr zum in den letzten Jahren erreichten hohen Reinigungsstandard in Fürth laufen und ist daher keinesfalls empfehlenswert.

Es wurde ferner die Überlegung angestellt, einzelne Teilstrecken, an denen die betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke anliegen, aus der Zwangsreinigung herauszunehmen. Dies hätte dann zur Folge, dass auch die den landwirtschaftlichen Grundstücken zumeist gegenüber liegenden, privaten Grundstücke wieder der individuellen Reinigungspflicht unterliegen. Damit würde man dann diese Privatpersonen wegen des hohen Verkehrsaufkommens an diesen Straßen gefährden. Gerade deshalb wurde aber dort die Zwangsreinigung eingeführt (siehe oben). Auch diese Möglichkeit scheidet somit nach Auffassung der Verwaltung aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl von Straßen im Stadtgebiet gibt, welche durch die Stadt Fürth nur nach Bedarf gereinigt werden, an denen beidseitig der Straße landwirtschaftliche Flächen anliegen. Eine Verrechnung erfolgt hier selbstverständlich nicht, da diese Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen. Als Beispiel sei hier die Gründlacher Straße, zwischen Seeacker und Poppenreuth, sowie die Stadelner Straße zwischen Vacher Straße und Stadeln, die Seeacker Straße zwischen Ronhofer Hauptstraße und Gründlacher Straße, sowie die Poppenreuther Straße zwischen Kreuzsteinweg und Stadtgrenze Nürnberg genannt.

Resümee:

Die Verwaltung kann keine Vorschläge unterbreiten, wie die landwirtschaftlichen Grundstücke entlastet werden können.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten €	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	im <input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	nein <input type="checkbox"/> RA <input checked="" type="checkbox"/> RpA <input checked="" type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> TfA/Bh		
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III.

Fürth, 16.03.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann / Herr Tischner

Tel.:
3100 / 3122